

## Nichtamtlicher Theil.

### Conferenz Molé.

Bericht des Ausschusses für die Berathung eines Gesetzentwurfs über das literarisch-artistische Eigenthum.

(Fortsetzung aus Nr. 145.)

In Betreff anonymer Werke müssen wir uns ebenfalls dahin aussprechen, daß man den Autor seiner Rechte nicht berauben dürfe, weil er aus Bescheidenheit seinen Namen verschwiegen oder sonst für gut befand, das Licht der Doffentlichkeit zu meiden. Wie groß ist die Zahl vortrefflicher Bücher, ja wahrer Meisterwerke, die unter dieser Form erschienen! Gewiß verlieren dadurch jene Werke ebensowenig an ihrem Werthe, als die Verfasser an ihren Rechten. Ebenso kann das Eigenthumsrecht an Werken, die nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht wurden, nicht in Zweifel gezogen werden.

Briefe dürfen, wie jedes andere literarische Erzeugniß, nur durch den Autor veröffentlicht werden. Der Empfänger eines Briefes wird doch nicht der Erbherr der Ideen eines andern, weil ihm das Blatt Papier gehört, auf welchem der fremde Gedanke verzeichnet steht! Sein Eigenthumsrecht auf das Material kann ihm nicht bestritten werden; die Idee jedoch ist deshalb noch nicht sein Eigenthum. Den Empfänger eines Briefes kann man ebensowenig für den Eigenthümer desselben ansehen, als man Jemand ein Buch als Eigenthum zuschreiben dürfte, weil — es ihm gewidmet wurde. Wir sprechen übrigens hier nur von literarischem Eigenthum; denn der Empfänger eines Briefes könnte in bestimmten Fällen wohl zur Veröffentlichung desselben vorschreiten, ohne ihn im literarischen Sinne des Wortes herauszugeben.

Bei dem Verkaufe eines Kunstwerkes haben wir dem Meister das Recht der Reproduction gewährt. Diese Entscheidung gründet sich auf die rein geistige Natur des literarischen oder Kunstwerkes, und würde auf physische, materielle Gegenstände keine Anwendung leiden. Hier besteht das Eigenthumsrecht lediglich in der Fähigkeit, einen literarischen oder künstlerischen Gedanken zu reproduciren, zu veröffentlichen und Nachbildungen oder Copien desselben zu verkaufen. Der Autor, der Künstler verkauft doch nicht das Recht, sein artistisches oder literarisches Werk zu reproduciren, indem er ein Exemplar desselben verkauft! Dieses Exemplar habe mehr oder weniger, habe selbst den höchsten Werth, es wird immer nur eine Verkörperung des Gedankens sein, dessen rechtmäßiger Eigenthümer der Künstler bleibt, den er also in jeder Beziehung benutzen und ausbeuten kann. Das Recht der Reproduction eines Kunstwerkes ist keineswegs mit dem Werke selbst in Weseneinheit getreten, und in pecuniärer Beziehung hat ja gerade dieses Recht oft viel höheren Werth, als das Kunstwerk selbst.

Die Wahrung dieses Rechtes zu Gunsten der Künstler hat fernere mächtige Stützpunkte im Interesse der Kunst selbst und in dem herkömmlichen Gebrauche. Nicht bloß aus pecuniären Rücksichten soll Künstlern das Recht der Reproduction erhalten werden, es gilt hier einem moralischen Interesse, dem ihres Rufes, ihres Ruhmes. Wer könnte sie zu der Strafe verdammen, das Werk, dem sie die Weihe des eigenen Geistes verliehen, entstellt, ja verstümmelt zu sehen durch Nachbildung von fremder, ungeschickter Hand? Wenn der Künstler nicht selbst die Nachbildung seines Werkes überwacht, so kann der erste beste einem völlig mißlungenen Stiche den Namen eines Meisterwerkes geben und den Ruf des Künstlers mit Füßen treten. So wahrt das Interesse der Kunst selbst jedem Meister das Recht der Reproduction seines Werkes. Dahin spricht sich denn nun auch der allgemeine Brauch aus, da sich jeder Künstler, der dem Verleger gegenüber ein Wort sprechen und Bedingungen stellen

darf, das Recht der Reproduction seines Werkes vorzubehalten pflegt. Nur der angehende Künstler, der sich freut, sein Werk auf irgend eine Weise verkauft zu haben, wagt diesen Vorbehalt nicht auszusprechen; hier muß ihm jedoch das Gesetz zu Hilfe kommen, welches jenes Anrecht ein für allemal feststellt; denn die Arbeit, die er ohne jeden Gewinn dahingibt, ist bisweilen ein Meisterwerk, dessen Reproductionrecht der Verleger anderweit theuer verwerthen kann. Diese Rücksicht erheischt es, das Reproductionrecht bei dem Verkaufe eines Kunstwerkes als selbstverständliche, wenn auch nicht besonders ausgesprochene Bedingung festzustellen; das ist die Logik des Gesetzes; das ist die Consequenz des literarischen und artistischen Eigenthumsrechtes. Der Meister kann seines Anrechtes an sein Werk nicht beraubt werden, indem er ein Exemplar desselben abgetreten hat.

In fernerer Erläuterung über den Sinn des Gesetzes haben wir dem Verfasser von Journalartikeln das Reproductionrecht zuerkannt. In der That kann ein Verfasser, der seine literarischen Arbeiten in der ephemeren journalistischen Form veröffentlicht, nicht verurtheilt werden, auf immer einer anderweitigen Veröffentlichung derselben zu entsagen. Selten wird Jemand einen in Journalen begrabenen Artikel wieder auffuchen; daher soll der Autor nicht zu dem Untergange seines Werkes und zu dem Verluste seiner Rechte verurtheilt werden. So wahren wir ihm denn, unter voller Anerkennung entgegengefügter Uebereinkunft, sein Reproductionrecht; nur binden wir dasselbe an den Ablauf eines gewissen Zeitraumes, damit den betreffenden Journalen durch eine neue Veröffentlichung keine Beeinträchtigung geschehen kann.

Dieses Recht des literarischen oder künstlerischen Eigenthumes folgt übrigens allenthalben den gewöhnlichen Bestimmungen des Civilrechtes. Wenn zum Beispiel bei einer Erbschaft in der Theilung derartiger Ansprüche Schwierigkeiten entstehen, so tritt zur Schlichtung derselben die Licitation ein. Wir haben keine Abweichungen von den allgemeingültigen Regeln gemacht, als wo sie durch die Natur dieses eigenthümlichen Rechtes selbst bedingt waren.

Wir kennen keinen Grund für die Aufrechthaltung der durch die gegenwärtige Gesetzgebung zu Gunsten der Wittve bestimmten Ausnahme bezüglich des literarischen Eigenthumsrechtes. Gewiß kann bisweilen ein Autor seine Gattin durch einen innigen, zarten Einfluß zu seinen literarischen oder künstlerischen Arbeiten begeistern, doch wendet sich in der Regel die Mitwirkung der Frau mehr auf die alltäglichen Verrichtungen. Wir wissen, daß vorzugsweise in den niederen Lebenskreisen Mann und Weib die Arbeit theilen; das Werk des Geistes aber ist wie kein anderes ausschließlich persönlicher Natur. Es ist also kein Grund vorhanden, der Wittve in dieser Beziehung besondere Rechte zuzuerkennen. Nur dies hatten wir zu prüfen; es war nicht unsere Aufgabe, im allgemeinen die Erbrechte einer Frau ihrem Manne gegenüber festzustellen.

Wenn ein Autor in ehelicher Gütergemeinschaft lebt, so würden die literarischen Eigenthumsrechte, wie Mobilienrechte, zu den gemeinschaftlichen Gütern gehören und der Theilung unterliegen, wenn sich die Gütergemeinschaft durch den Tod des Gatten von dem Autor auflöst; wir haben es für Recht befunden, daß der Autor bei seinen Lebzeiten im Genuße seines Werkes verbleibe, d. h. das Recht behalte, dasselbe zu revidiren, abzuändern und zu verbessern; dieser Genuß soll ihm bei seinen Lebzeiten zustehen, mit seinem Tode jedoch sollen diese Rechte zu den Activen der gemeinschaftlichen Güter gehören.

In gleicher Absicht haben wir von den Regeln der Gemeinschaftlichkeit Umgang genommen und festgesetzt, daß die Theilung gegen einen Mitautor bei dessen Lebzeiten nicht stattfinden soll. Es liegt ein wichtiges moralisches Interesse darin, daß der Autor immer